

Beteiligungsrichtlinie des Landkreises Ebersberg

Inhaltsverzeichnis

1. Präambel
2. Rechtlicher Rahmen
3. Geltungsbereich und Zuständigkeit
4. Aufgaben des Beteiligungsmanagements
 - 4.1 Beteiligungsverwaltung
 - 4.2 Mandatsträgerbetreuung
 - 4.3 Beteiligungscontrolling
 - 4.4 Verschwiegenheitspflichten
5. Zielvereinbarungen
 - ~~5.1~~ **Hauptziel**
 - ~~5.2~~ **Finanzziele**
 - ~~5.3~~~~5.1~~ Strategische Ziele
 - ~~5.4~~~~5.2~~ **Laufender** Zielvereinbarungsprozess
6. Prüfungsrechte
7. Beteiligungsanzeige
8. Haushaltsangelegenheiten der Beteiligungen
9. Berichtswesen, Beteiligungsbericht
10. Besonderheiten bei mittelbaren Beteiligungen
11. Abschlussprüfung
12. Inkrafttreten

1. Präambel

Die Beteiligungsrichtlinie legt das grundsätzliche Zusammenwirken der ~~Gesellschaftsorgane~~ Beteiligungsunternehmen mit dem Landkreis, seinen Organen sowie den Vertretern des Landkreises in den ~~Gesellschaftsorganen~~ Beteiligungsunternehmen fest. Dabei sind die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten abzugrenzen und an den Schnittstellen aufeinander abzustimmen. Insbesondere soll die Richtlinie dazu dienen, entsprechende Standards festzulegen und zu definieren, den Informationsfluss zwischen den ~~Beteiligungsgesellschaften~~ Beteiligungsunternehmen, dem Beteiligungsmanagement des Landkreises Ebersberg und seiner Organe zu fördern und die Zusammenarbeit zwischen dem ~~Aufsichtsrat~~ Aufsichtsgremien, der Geschäftsführung sowie dem Beteiligungsmanagement zu unterstützen.

2. Rechtlicher Rahmen

Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung und des geltenden Rechts hat der Landkreis Ebersberg die ihm zugewiesenen Aufgaben nachhaltig und wirtschaftlich zu erfüllen. Die Aufgabenerfüllung kann auch außerhalb der allgemeinen Verwaltung in den Rechtsformen eines Eigenbetriebes, eines selbständigen Kommunalunternehmens des öffentlichen Rechts, durch Zweckverbände sowie durch Unternehmen in der Rechtsform des Privatrechts erfolgen. Die Landkreisordnung ist dabei für die Kreisgremien und für die Mitarbeiter des Landkreises bindend.

3. Geltungsbereich und Zuständigkeit

Das Beteiligungsmanagement ist eine vom Landrat eingesetzte Organisationseinheit innerhalb der Kreisfinanzverwaltung und leistet in erster Linie Unterstützung bei der Steuerung der kommunalen Unternehmen. Hierzu beschafft das Beteiligungsmanagement alle für die Steuerung relevanten Informationen und stellt diese in komprimierter Form zur Verfügung. Um dem Beteiligungsmanagement die Erfüllung seiner Aufgaben zu ermöglichen, ist es gleichzeitig

zentraler Ansprechpartner und Koordinierungsstelle für den Informationsfluss. Das Beteiligungsmanagement ist zu beteiligen, wenn es gesetzliche Vorschriften erfordern oder Entscheidungen durch den Landkreis getroffen werden müssen.

Die Beteiligungsrichtlinie des Landkreises gilt für die Mitglieder der Kreisgremien sowie für alle Ämter, Dienststellen und Beteiligungsunternehmen des Landkreises Ebersberg, unabhängig vom Grad der Beteiligung. Sie sind entsprechend anzuwenden auf sämtliche Einrichtungen, die unter die einschlägigen Vorschriften der Art. 74 LKrO zu wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Betätigung fallen, unabhängig von deren Organisations- und Rechtsform. In Betracht kommen Eigenbetriebe, Kommunalunternehmen, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Aktiengesellschaften und Zweckverbände.

4. Aufgaben des Beteiligungsmanagements

4.1 Beteiligungsverwaltung

Die Beteiligungsverwaltung umfasst die Verwaltung und Archivierung aller relevanten Unterlagen, die die Beteiligungsunternehmen betreffen. Dies sind insbesondere:

- Gesellschaftsverträge und Satzungen der Beteiligungsunternehmen
- Geschäftsordnungen sowie Geschäftsführer- und sonstige Unternehmensverträge
- Wirtschaftspläne und Finanzplanungen
- Jahresabschlüsse (Bilanz, GuV, Anhang) und Lageberichte
- Berichte der Geschäftsführung
- Prüfberichte sowie
- Unterlagen und Protokolle von Aufsichtsratssitzungen und Gesellschafterversammlungen

Außerdem überwacht die Beteiligungsverwaltung die Einhaltung bestimmter formaler Kriterien während des laufenden Geschäftsjahres, wie etwa die rechtzeitige Vorlage und ordnungsgemäße Feststellung des Jahresabschlusses und die Behandlung des Jahresergebnisses, die Entlastung von Geschäftsführung und Aufsichtsrat sowie die Auswahl und Bestellung der Wirtschaftsprüfer.

Das Beteiligungsmanagement wirkt beim Erlass von Betrauungsakten im Hinblick auf die Beteiligungen mit.

An Gesellschaftsverträge und Satzungen kommunaler Gesellschaften und Beteiligungsunternehmen werden durch Art. 80 LKrO besondere kommunalrechtliche Anforderungen gestellt. Das Beteiligungsmanagement unterstützt die Kreissorgane bei der Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften und wirkt darauf hin, dass die zustehenden Informations- und Prüfungsrechte eingeräumt werden.

4.2 Mandatsträgerbetreuung

Die Mandatsträgerbetreuung ist eine wichtige Aufgabe des kommunalen Beteiligungsmanagements. Im Rahmen dessen werden die in Aufsichtsgremien von Beteiligungsunternehmen entsandten Vertreter des Landkreises informiert und beraten. Schwerpunkt ist die kommunalrechtliche Unterstützung der entsandten Vertreter durch Empfehlungen und Stellungnahmen. Hierzu ist es notwendig, dass dem Beteiligungsmanagement rechtzeitig (mindestens 10 Kalendertage vor der Gremiensitzung des Unternehmens) die Tagesordnungen der Aufsichtsratssitzungen und die von der Unternehmensleitung erstellten Beschlussvorschläge zugehen. Nur bei rechtzeitiger und umfassender Information ist es möglich, die Vertreter des Landkreises im Aufsichtsgremium adäquat zu beraten und in ihrer Aufgabenerfüllung, im Sinne der Interessen des Landkreises, als Gesellschafter zu unterstützen.

Der Landkreis stellt sicher, dass dem Beteiligungsmanagement ein Anwesenheitsrecht in den jeweiligen Gesellschafterversammlungen und Aufsichtsgremien eingeräumt wird.

Regelmäßige Schulungsmaßnahmen von entsandten Aufsichtsratsmitgliedern, hinsichtlich Rechte und Pflichten, werden unter dem Gesichtspunkt der kommunalrechtlichen Besonderheiten für Beteiligungsunternehmen durchgeführt, besonders zu Beginn jeder Wahlperiode und bei Neubestellung.

Die Geschäftsführungen der Unternehmen und Beteiligungen des Landkreises haben der Besonderheit des Landkreises als kommunalem Gesellschafter Rechnung zu tragen. Dem Beteiligungsmanagement des Landkreises sind die

Kommentar [BK1]: Bündnis 90 / Die Grünen: Zwischensatz sollte gestrichen werden

Kommentar [BK2]: Bündnis 90 / Die Grünen: Wie ist das sicherzustellen? Müssen dazu die Satzungen der Unternehmen geändert werden?

erforderlichen Informationen für deren Aufgabenerfüllung zur Verfügung zu stellen.

4.3 Beteiligungscontrolling

Weitere Aufgabe des Beteiligungsmanagements ist das Beteiligungscontrolling. Dabei handelt es sich um die Auswahl und Analyse der relevanten Informationen für finanziell bedeutsame Beteiligungen, aus denen steuerungs- und kontrollgeeignete Vorgaben zu entwickeln sind. Das Beteiligungscontrolling unterstützt den Landkreis als Gesellschafter bei der Steuerung der Beteiligungen, indem sowohl der Landrat, der Kreis- und Strategieausschuss, der Kreistag und die in die Unternehmensgremien entsandten Mitglieder des Kreistags mit Controlling-Informationen versorgt werden. Auf der Grundlage dieser Informationen sind unter Beachtung der Prinzipien der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (Art. 55 Abs. 2 Satz 1 LKrO, Art. 7 BayHO analog) entsprechend dem jeweiligen satzungsmäßigen Zweck des Beteiligungsunternehmens Ziele zu entwickeln.

Controllingaufgaben in diesem Sinne sind insbesondere

- die Analyse von Wirtschaftsplänen und die Feststellung der Übereinstimmung mit den Zielvorgaben des Landkreises,
- Informations- und Abstimmungsgespräche mit den Geschäftsführern,
- Teilnahme an den „Bilanz-Sitzungen“,
- Analyse und Kommentierung der Jahresabschlüsse und Prüfungsberichte der Abschlussprüfer, frühzeitige Benennung und Bewertung von Risiken
- Analyse der Kennzahlen, die den Vertretern des Landkreises von den Beteiligungsunternehmen vorgelegt werden.

4.4 Verschwiegenheitspflichten

Die mit Aufgaben des Beteiligungsmanagements betrauten Mitarbeiter haben außerhalb ihrer dienstlichen Tätigkeit über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Unternehmen, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit bekanntgeworden sind, Stillschweigen zu bewahren.

5. Zielvereinbarungen

Zur Realisierung eines geeigneten Beteiligungsmanagements ist entscheidend, dass festgelegt wird, welche Ziele aus Sicht des Landkreises erreicht werden sollen. In der Regel sind dies lang- und mittelfristige strategische Ziele, die mit Hilfe der vom Landkreis bereitgestellten Finanzmittel, insbesondere der Investitionszuschüsse, erreicht werden sollen.

Die erarbeiteten Ziele fließen in die jährliche Haushaltsberatung des Kreis- und Strategieausschusses und des Kreistages ein. Sie werden vom Kreistag beschlossen.

5.1 ~~Hauptziel~~Strategische Ziele

~~Grundsätzliches Hauptziel einer jeden Eigen- bzw. Beteiligungsgesellschaft ist die Erfüllung des öffentlichen Zwecks. Dies resultiert aus den kommunalrechtlichen Vorgaben der Landkreisordnung. Ein weiteres übergeordnetes Ziel für alle Beteiligungen muss die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit sein.~~

~~Zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit und Ertragskraft werden künftig jährliche Zielvereinbarungen mit den Eigen- und Beteiligungsgesellschaften des Landkreises getroffen. Diese Zielvereinbarungen sollen sowohl Leistungs- und Finanzziele als auch strategische Ziele beinhalten, wobei die Leistungsziele im Aufsichtsrat zu beschließen sind.~~

Zur Realisierung eines geeigneten Beteiligungsmanagements ist entscheidend, dass festgelegt wird, welche Ziele aus Sicht des Landkreises erreicht werden sollen. In der Regel sind dies lang- und mittelfristige strategische Ziele, die mit Hilfe der vom Landkreis bereitgestellten Finanzmittel, insbesondere der Investitionszuschüsse, erreicht werden sollen.

Die erarbeiteten Ziele fließen in die jährliche Haushaltsberatung des Kreis- und Strategieausschusses und des Kreistages ein. Sie werden vom Kreistag beschlossen.

Strategische Ziele können z.B. Festlegungen zur Landkreisentwicklung, Zusammenarbeit mit der regionalen Wirtschaft oder Kooperation mit verschiedenen Branchen, sein.

Grundsätzliches Hauptziel einer jeden Eigen- bzw. Beteiligungsgesellschaft ist die Erfüllung des öffentlichen Zwecks. Dies resultiert aus den kommunalrechtlichen Vorgaben der Landkreisordnung. Ein weiteres übergeordnetes Ziel für alle Beteiligungen muss die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit sein.

Kommentar [BK3]: Bündnis 90 / Die Grünen:
Ziele sollten zum besseren Verständnis anders strukturiert werden

5.2 ~~Finanzziele~~ Laufender Zielvereinbarungsprozess

~~Denkbare Finanzziele sind Betriebsergebnis, Eigenkapitalverzinsung, Liquidität oder Rentabilität.~~

~~Zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit und Ertragskraft sollen künftig jährliche Zielvereinbarungen mit den Eigen- und Beteiligungsgesellschaften des Landkreises getroffen werden. Diese Zielvereinbarungen sollen sowohl Leistungs- als auch Finanzziele beinhalten.~~

~~Die Ziele müssen inhaltlich und zeitlich messbar sein. Durch eine gemeinsame Zielvereinbarung zwischen Gesellschaftern, Aufsichtsgremien und Geschäftsführung werden die Ziele verbindlich und definieren damit sowohl den Handlungsspielraum des Unternehmens als auch den Maßstab für die Beurteilung des Unternehmenserfolgs. Mit den Zielvereinbarungen soll nicht in die unternehmerische Tätigkeit der Geschäftsführungen eingegriffen werden.~~

~~Das Beteiligungsmanagement unterstützt Geschäftsführungen und Aufsichtsgremien bei der Ausarbeitung der Zielvereinbarungen und der Abstimmung der Wirtschaftspläne mit diesen Zielen.~~

5.3 ~~Strategische Ziele~~

~~Strategische Ziele können z. B. Festlegungen zur Landkreisentwicklung, Zusammenarbeit mit der regionalen Wirtschaft oder Kooperation mit verschiedenen Branchen, sein.~~

~~Die Ziele müssen inhaltlich und zeitlich eindeutig messbar sein. Durch eine gemeinsame Zielvereinbarung zwischen Gesellschafter(n) und Geschäftsführung werden die Ziele für beide Seiten verbindlich und definieren damit sowohl den Handlungsspielraum des Unternehmens als auch den Maßstab für die Beurteilung des Unternehmenserfolgs.~~

~~Mit den Zielvereinbarungen soll nicht in die unternehmerische Verantwortung des Geschäftsführers eingegriffen werden. Dies betrifft insbesondere Entscheidungen über die Vorgehensweise zur Erreichung der Unternehmensziele.~~

5.4 ~~Zielvereinbarungsprozess~~

~~Die Vorschläge für die Ausgestaltung der jährlichen Zielvereinbarungen sind vom Beteiligungsmanagement mit den Beteiligungsunternehmen gemeinsam zu erarbeiten und weiterzuentwickeln.~~

~~Hierzu werden zunächst Vorschläge für strategische Sachziele bzw. für deren Anpassung oder Ergänzung von den Geschäftsführern der Beteiligungsunternehmen durch das Beteiligungsmanagement abgefragt. Die Ziele sollen durch die Beteiligungen operationalisiert und deren wirtschaftliche Auswirkungen beziffert werden. Auf Basis der Auswahl strategischer Sachziele haben die Beteiligungsunternehmen ihre Wirtschaftspläne in Abstimmung mit dem Beteiligungsmanagement auszuarbeiten. Daraufhin erstellt das Beteiligungsmanagement das endgültige Zielvereinbarungsdokument. Dieses enthält aufbauend auf den strategischen Sachzielen auch die Grundzüge der Wirtschaftsplanung.~~

~~Anschließend werden mit den Geschäftsführungen unter Zuhilfenahme des Beteiligungsmanagements leistungsbezogene, finanzielle sowie strategische Zielvorgaben festgelegt. Die Beschlussfassung über das Zielvereinbarungsdokument erfolgt durch den Kreistag im Rahmen der Haushaltsberatungen. Parallel hierzu sollten die strategischen Sachziele und die Wirtschaftspläne in den Aufsichtsgremien der Beteiligungsunternehmen verabschiedet werden.~~

Kommentar [BK4]: Diese Streichung der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen wird vom Beteiligungsmanagement skeptisch gesehen. Es ist wichtig, dass geregelt ist, dass die Beteiligungen zuarbeiten müssen – die Vorschläge müssen von dort kommen!

6. Prüfungsrechte

Das Beteiligungsmanagement wirkt darauf hin, dass dem Landkreis und seinen zuständigen Prüfungsorganen die geeigneten Prüfungs- und Informationsrechte eingeräumt werden. Ist der Landkreis unmittelbar oder mittelbar im Umfang des § 53 HGrG an Unternehmen oder Einrichtungen in Privatrechtsform beteiligt, so hat er gemäß Art. 82 Absätze 1 und 2 LKrO die Rechte nach § 53 Abs. 1 HGrG auszuüben und darauf hinzuwirken, dass ihm die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt werden.

Das Beteiligungsmanagement hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Landkreis der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers und, wenn ein Konzernabschluss aufzustellen ist, auch der Konzernabschluss unverzüglich zugesendet werden.

7. Beteiligungsanzeige

Das Beteiligungsmanagement im Finanzreferat des Landkreises ist die Schnittstelle für alle Dienststellen, Unternehmen und für die Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises. Darüber hinaus ist es Kontaktstelle zur Rechtsaufsichtsbehörde. Sofern Sachverhalte einer Anzeige gegenüber der Regierung von Oberbayern bedürfen, werden diese ausschließlich durch das Beteiligungsmanagement veranlasst. Der Kreistag ist unverzüglich über eine solche Beteiligungsanzeige

| zu informieren. Darüber hinaus ist das Beteiligungsmanagement Ansprechpartner der überörtlichen Aufsicht in sämtlichen Beteiligungsangelegenheiten.

8. Haushaltsangelegenheiten der Beteiligungen

Zur Aufgabe des Beteiligungsmanagements gehört es, die finanziellen Verknüpfungen zwischen den Beteiligungen und dem Landkreis zu prüfen und innerhalb der Verwaltung und den Kreisgremien darzulegen. Hierzu gehören in der Regel Fragen bezüglich

- der Eigenkapitalausstattung,
- der Deckung eines Verlustausgleichs sowie
- der Gewährung von Gesellschafterdarlehen, Zuschüssen oder Bürgschaften durch den Landkreis.

Das Beteiligungsmanagement regelt federführend die haushaltsmäßige Abwicklung bzw. die Anmeldung des Mittelbedarfs für die mittelfristige Finanzplanung im Kreishaushalt und die Bewirtschaftung der betreffenden Haushaltsansätze.

9. Berichtswesen, Beteiligungsbericht

Das Beteiligungsmanagement ist zuständig für die gemäß Art. 82 Abs. 3 Satz 1 LKrO vorgeschriebene Erstellung und jährlichen Fortschreibung des Beteiligungsberichtes, der die Kreistagsmitglieder und Einwohner informieren soll. Dieser erstreckt sich beim Landkreis Ebersberg über die Unternehmen und Einrichtungen in Rechtsform des Privatrechts, an denen der Landkreis mit mindestens 5 % beteiligt ist sowie zur Lage von Zweckverbänden, Kommunalunternehmen und sonstigen Einrichtungen der kommunalen Zusammenarbeit, soweit diese für den Landkreis finanziell von hinreichender Bedeutung sind. Dieser Bericht enthält Angaben über die Erfüllung des öffentlichen Zwecks, die Beteiligungsverhältnisse, die Zusammensetzung der Gesellschaftsorgane sowie die Bezüge der einzelnen Mitglieder des geschäftsführenden Unternehmensorgans, soweit diese ihre Zustimmung erteilt haben.

Kommentar [BK5]: Bündnis 90 / Die Grünen:soweit dies rechtlich möglich ist.

10. Besonderheiten bei mittelbaren Beteiligungen

Zur Wahrung der Interessen des Landkreises soll bei mittelbaren Beteiligungen, deren Anteil die in Art. 81 Abs. 2 Satz 1 LKrO vorgesehene „Bagatellgrenze“ in Höhe von 5 % überschreitet, bei Vorliegen eines Aufsichtsrates auch eine Landkreisvertretung im Aufsichtsratsgremium angestrebt werden. Bei Neugründungen ist auf die Erfüllung des öffentlichen Zwecks bzw. auf die Einhaltung der Subsidiaritätsklausel im Satzungszweck und auf die Einräumung der entsprechenden Prüfungsrechte hinzuwirken.

11. Abschlussprüfung

Die Unternehmen und Einrichtungen in Privatrechtsform müssen ihre Jahresabschlüsse nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB aufstellen und von einem Wirtschaftsprüfer prüfen lassen.

Gemäß § 318 Abs. 1 Satz 1 HGB wird der Abschlussprüfer grundsätzlich von der Gesellschafterversammlung gewählt. Bei einer GmbH kann der Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmen (vgl. § 318 Abs. 1 Satz 2 HGB). Der Geschäftsführer legt den Wahlvorschlag dem zuständigen Beschlussgremium des Unternehmens vor. Die Vorschläge über die Benennung oder die Wahl des Abschlussprüfers sind mit dem Beteiligungsmanagement des Finanzreferats abzustimmen. Ggf. sollten vom Gesellschafter mit der Auftragsvergabe Prüfungsschwerpunkte für die Abschlussprüfung sowie die Erstellung und Übergabe eines Managementletters festgelegt werden.

Der Prüfungsauftrag muss dann unverzüglich nach der Wahl im Aufsichtsrat erteilt werden.

Ein Abschlussprüfer sollte nicht mehr als fünf Jahre hintereinander in einem Unternehmen prüfen. Bei der Neuausschreibung ist der ausscheidende Abschlussprüfer bzw. die Prüfungsgesellschaft nicht zu berücksichtigen. Darüber hinaus sollte bei jeder Prüfung eine Unabhängigkeitserklärung nach Ziffer 7.2.1 des Deutschen Corporate Governance Kodex eingeholt werden.

Das Beteiligungsmanagement ist vor Fertigstellung des Prüfungsberichtes am Statusgespräch mit dem Abschlussprüfer zu beteiligen. Die Vorbesprechung sollte mindestens vier Wochen vor der Aufsichtsratssitzung stattfinden, in der über den Jahresabschluss beraten wird. Der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers ist dem Beteiligungsmanagement spätestens 14 Kalendertage vor der Vorbesprechung vorzulegen.

12. Inkrafttreten

Die Beteiligungsrichtlinie tritt zum 1.1.2016 in Kraft.

Ebersberg, den __.__.2015

Landkreis Ebersberg

Robert Niedergesäß

Landrat